

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.04.2020

77 18.03.0 Tollwut, Seuchen
25.00 Behörden, Institutionen
25.03.1 Medizinische Vorsorge

Coronavirus; Soforthilfe (Nothilfe) für selbständige Kleinunternehmer/innen; Kredit und Umsetzung

a) Soforthilfe Kanton

Der Regierungsrat hat am 18. März 2020 (RRB 262/2020) unter anderem entschieden, im Sinne einer Überbrückung aus der Jubiläumsdividende der ZKB, Soforthilfen in der Höhe von 15 Mio. Franken für Selbständigerwerbende als ausserordentliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Es werden keine direkten Unterstützungsbeiträge an Personen daraus ausbezahlt. Die Soforthilfen für Selbständigerwerbende werden von den Wohngemeinden der Geschäftsinhaberin/innen ausgerichtet.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind selbständige Kleinunternehmer/innen mit:

- Wohnsitz im Kanton Zürich (keine Unterstützung, wenn Firmensitz im Kanton, aber Wohnsitz ausserhalb des Kantons)
- Soforthilfen für Selbständigerwerbende erfolgen in Ergänzung zu den Soforthilfemassnahmen des Bundes und den bereits bestehenden Leistungen der Sozialversicherungen. Diese müssen deshalb zwingend geltend gemacht werden.
- Bevorschusste Soforthilfen unterstehen der Rückerstattungspflicht. Sobald Gelder aus anderen Leistungen geflossen sind, sind die bevorschussten Soforthilfen zurück zu zahlen.

Die Soforthilfen für Selbständigerwerbende können bevorschussend oder/und ergänzend zu anderen Leistungen (z. B. Kurzarbeitsentschädigung, Bankkredit, Corona-Erwerbsersatzentschädigung, Arbeitslosenentschädigung) bezogen werden.

Ausschlaggebend für die unmittelbare Ausrichtung der bevorschussten Soforthilfen ist die Dringlichkeit bzw. die Liquidität. Beispiele:

- Sie können den täglichen Bedarf nicht mehr decken.
- Sie können Mieten, Rechnungen und Krankenversicherungsprämien nicht mehr bezahlen.

Reichen die privaten und geschäftlichen finanziellen Mittel bis zum Erhalt von anderen Leistungen, sollte auf ein Gesuch auf bevorschussende Soforthilfen verzichtet werden.

Falls eine selbständigerwerbende Person bereits andere Leistungen geltend gemacht hat und allenfalls erhält und feststellt, dass es nicht reichen wird, kann sie bei ihrer Wohngemeinde um ergänzenden Soforthilfen ersuchen. Im Zweifelsfall müssen sich hilfeschende Personen bei ihrer Wohngemeinde melden.

Selbständige, die bereits vor der Coronakrise mittels regulärer Sozialhilfe ergänzend unterstützt wurden, haben in der Regel keinen Anspruch auf die Soforthilfen. Sie melden sich bei Bedarf beim Sozialdienst ihres Wohnsitzes.

Alle im Steuerregister als "selbständig" erfassten Personen wurden am 30. März 2020 aufgefordert, der Gemeinde bis am 6. April 2020 ein allfälliges Gesuch um Soforthilfe einzureichen. Die Gesuchsformulare sind seit diesem Zeitpunkt online verfügbar.

b) Weitere Unterstützungsleistungen der Gemeinde

Verschiedene Gemeinden und Städte haben die Soforthilfe des Kantons mit zusätzlichen Mitteln der Gemeinde aufgestockt. So zum Beispiel:

- Bassersdorf: CHF 150'000 (à-fonds-perdu)
- Dübendorf: CHF 700'000 (primär als Darlehen)
- Opfikon: CHF 500'000
- Kloten: CHF 2'000'000 (à-fonds-perdu) / CHF 2'000'000 (als Darlehen)
- Wallisellen: keine Gemeindebeiträge
- Rümlang: CHF 1'000'000 (primär als Darlehen)
- Wangen-Brüttisellen: CHF 270'000 (primär als Darlehen)

- Stadt Zürich: CHF 15 Mio.
- Stadt Winterthur: CHF 3,9 Mio.
- Stadt Bülach: CHF 2,2 Mio.
- Gossau ZH: CHF 1 Mio.

Derzeit ist unklar, ob die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für die inzwischen eingegangenen Gesuche ausreichen. Das hängt u.a. auch davon ab, wie lange die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen dauern und wie hoch der Bedarf der einzelnen Gesuchsteller/innen ist.

In Anbetracht der unklaren Situation verzichtet der Gemeinderat darauf, im heutigen Zeitpunkt für die Soforthilfe zusätzliche Mittel der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf wird die Behörde aber auf diesen Entscheid zurückkommen. Im Falle von zusätzlichen kommunalen Mitteln stehen für den Gemeinderat subsidiäre Beiträge (à-fonds-perdu) im Vordergrund.

c) Umsetzung

Gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020 (2020-0534) erhält die Gemeinde Dietlikon einen Beitrag von Fr. 76'533. Gemäss Ziffer 3 der genannten Verfügung knüpft der Kanton seinen Beitrag an folgende Bedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- a. Die Unterstützung dient der Überbrückung einer Notlage aufgrund der Coronavirus-Pandemie, insbesondere der Vermeidung einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe.
- b. Die Unterstützung ergeht an Selbständigerwerbende mit Wohnsitz in der Gemeinde, die ein Kleinunternehmen mit höchstens zwei Vollzeitstellen (einschliesslich der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers) führen, oder an Personen in vergleichbaren Lagen mit Wohnsitz in der Gemeinde.
- c. Die Unterstützung erfolgt subsidiär zu den weiteren Leistungen des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie den bereits bestehenden Leistungen (z.B. Erwerbsersatzentschädigung für den Lebensbedarf, Bankkredite für Betriebskosten, Kurzarbeitsentschädigungen für Angestelltenlöhne, Gelder der Arbeitslosenversicherung).
- d. zur Liquiditätssicherung und zur Sicherung des Lebensbedarfs wird gesamthaft höchstens ein Sechstel des Jahresumsatzes abzüglich des liquiden Vermögens des Unternehmens (ohne Berücksichtigung eines von den Gemeinden festzulegenden, der Abwendung des Bezugs von Sozialhilfe dienenden Freibetrags) gewährt.

1. Kriterien

Mit Schreiben vom 30. März 2020 empfehlen der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV Kt. ZH) und der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsangestellter (VZGV) den Gemeinden folgende Kriterien für die Vergabe von Nothilfemassnahmen anzuwenden:

Grundsätze:

- Orientierung an den Kosten
- Klein- oder Kleinstfirma, d.h. wenn die Stellenprozente inkl. 100% des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin 200% nicht oder nur wenig überschreiten
- Wenn es sich beim selbständigen Erwerb um ein Nebeneinkommen handelt, dann sind die Gesamteinkünfte zu beurteilen

Entschädigungsparameter: (Beispiele als Eckwerte und nicht abschliessend)

- 2 Monatsumsätze bzw. monatliche Auszahlung des Monatsumsatzes bis andere Gefässe greifen
- 2 Monatsmieten bzw. monatliche Auszahlung der Miete, wenn für selbständige Erwerbstätigkeit notwendig
- 80% der Löhne (Vorauszahlung) bis andere Mittel fliessen (monatliche Auszahlung)
- Betriebsnotwendige Fixkosten in monatlichen Raten

Der Solidaritätsbetrag wird in erster Linie für selbständigerwerbende Kleinunternehmer/innen mit Wohnsitz in Dietlikon verwendet, welche nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen (z.B. Taxifahrer/in oder Coiffeur/Coiffeuse, Therapeut/in die von zuhause aus arbeiten). Wichtig dabei ist, dass es sich nicht um gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe handelt. Sollte ein Taxifahrer z.B. kein Geld mehr zum Leben haben, so hat er ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe zu stellen. Sein Anspruch wird geprüft und bei einem positiven Entscheid erfolgt die Unterstützung über der gesetzlichen Sozialhilfe. Über die Sozialhilfe nicht finanziert werden Betriebskosten wie z.B. Strassenverkehrsabgaben oder Parkplatzgebühren für das Taxi. Diese Kosten könnten vom Solidaritätsbetrag übernommen werden. Der GPV Kt. ZH sieht den Betrag zusätzlich noch für Firmen vor, welche aufgrund der Auftragsseinbrüche in Liquiditätsengpässe gelangen könnten. Nach Einschätzung des Gemeinderates dürften davon sehr wenige Unternehmen betroffen sein, weil der Bund ab 26. März 2020 für Kredite der Firmen bei ihren Hausbanken in Höhe von bis zu CHF 500'000 (zinslos) bürgt.

Verfahrenstechnisch ist festzuhalten, dass es sich bei allfälligen Leistungen um Vorschüsse handelt, weshalb von den Geldempfängern/innen eine Erklärung zu verlangen ist, wonach sie alles daran setzen, das Geld an die Gemeinde zurückzuzahlen (Kooperation) und dass sie sich grundsätzlich zu dieser Rückzahlung verpflichten, wenn sie von anderen Institutionen und Organisationen finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten (Subsidiarität).

In der Stadt Zürich können Personen ein Gesuch für die Soforthilfe infolge der Coronavirus-Krise stellen, wenn sie:

- das ordentliche AHV-Alter (Frauen: 64 Jahre; Männer: 65 Jahre) noch nicht erreicht haben,
- ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben,
- ihren Betrieb aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ganz oder teilweise schliessen mussten oder ihre Aufträge innert weniger Tage ganz oder teilweise verloren haben,
- mit ihrem Betrieb ein Jahreseinkommen von mindestens 25'000 Franken erzielen,
- ihre Geschäftstätigkeit vor März 2020 aufgenommen haben,
- keine Sozialhilfe beziehen.

Alleinstehende Personen erhalten Beiträge dann, wenn sie:

- nicht über ein jährliches Erwerbseinkommen aus unselbständiger Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit und/oder Ersatzeinkommen verfügen, welches 37'500 Franken übersteigt,
- weniger als 10'000 Franken liquide Mittel zur Verfügung haben.

Personen in einer Ehegemeinschaft oder die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, erhalten Beiträge dann, wenn:

- das gemeinsame jährliche Erwerbseinkommen aus unselbständiger Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit und/oder das Ersatzeinkommen 55'000 Franken nicht übersteigt,
- weniger als 12'000 Franken liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die Soforthilfe beträgt in Zürich pauschal 2'500 Franken pro Gesuchstellerin resp. Gesuchsteller. Die Soforthilfe dient dazu, eine finanzielle Notlage zu überbrücken bis andere finanzielle Mittel vorhanden sind. Auch in Zürich gilt die Soforthilfe als subsidiäre Leistung zu den übrigen von Bund und Kanton in Aussicht gestellten Leistungen wie Taggelder der SVA oder Überbrückungskredite. Deshalb muss die Soforthilfe nach Erhalt weiterer Leistungen nach Möglichkeit zurückerstattet werden.

Nach Auffassung des Gemeinderates eignen sich die Kriterien der Stadt Zürich auch für Gesuche in der Gemeinde Dietlikon. Einzig beim Unterstützungsbetrag soll zwischen Einzelpersonen und Familien unterschieden werden.

2. Gremium

Gesuche um Soforthilfe werden durch einen aus folgenden Personen bestehenden Ausschuss geprüft, beurteilt und abschliessend entschieden:

- Gemeindepräsidentin
- Ressortvorsteher Soziales
- Gemeindeschreiber

Bei Bedarf wird der Ausschuss durch Mitarbeitende der Verwaltung (Steueramt, Sozialamt) unterstützt.

d) Zuständigkeit und Dringlichkeit

Mit Beschluss vom 20. März 2020 (RRB 281) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Vorstände der Gemeinden ermächtigt, finanzielle Entscheide zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere zur Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen in Abweichung der Zuständigkeitsordnung nach §§ 15 bzw. 30 des Gemeindegesetzes sowie der jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlasse anstelle der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeparlamente zu treffen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. April 2020.

Die Ermächtigung gilt unter anderem zur Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbständig-erwerbenden, zu Steuerforderungen von Gemeinden, zu Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Städte und Gemeinden, zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen oder zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden.

Gestützt auf diese Ermächtigung ist der Gemeinderat für die Kreditbewilligung zuständig.

Um die drohenden Notlagen abzuwenden und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, muss die vorgesehene Unterstützung möglichst bald gewährt werden (vgl. dazu auch RRB Nr. 262/2020, Erwägung 3). Zu diesem Zweck muss die Beitragszusicherung sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG) und die Rekursfrist ist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).

Beschluss:

1. Für die Gewährung von "Soforthilfe an Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gemäss RRB Nr. 262/2020" wird zu- lasten der Erfolgsrechnung 2020 (Konto 1009.3635.00) ein Kredit von Fr. 76'533 bewilligt.
2. Für die Ausrichtung von "Soforthilfe an Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gemäss RRB Nr. 262/2020" (Soforthilfe) gelten folgende Richtlinien:

a) Generelle Anspruchsvoraussetzungen

Personen haben Anspruch auf Soforthilfe, wenn:

- sie das ordentliche AHV-Alter (Frauen: 64 Jahre; Männer: 65 Jahre) noch nicht erreicht haben,
- ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon haben,
- ihren Betrieb aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ganz oder teilweise schliessen mussten oder ihre Aufträge innert weniger Tage ganz oder teilweise verloren haben,
- mit ihrem Betrieb ein Jahreseinkommen von mindestens 25'000 Franken erzielen,
- ihre Geschäftstätigkeit vor März 2020 aufgenommen haben,
- sie von September 2019 bis März 2020 keine Sozialhilfe oder Asylfürsorge bezogen haben.

Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

b) Individuelle Anspruchsvoraussetzungen und Beitragshöhe

1. Alleinstehende Personen:

Alleinstehende Personen erhalten Beiträge dann, wenn sie:

- nicht über ein jährliches Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit und/oder Ersatzeinkommen verfügen, welches 37'500 Franken übersteigt,
- weniger als 10'000 Franken liquide Mittel zur Verfügung haben.

Der Unterstützungsbeitrag darf ein Sechstel des Jahresumsatzes nicht übersteigen und höchstens 2'500 Franken betragen.

2. Personen in Ehegemeinschaft/Konkubinats- oder eingetragener Partnerschaft sowie unterstützungspflichtige Personen:

Personen in einer Ehegemeinschaft/einem Konkubinats- oder die in einer eingetragenen Partnerschaft leben sowie unterstützungspflichtige Personen erhalten Beiträge dann, wenn:

- das gemeinsame jährliche Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit und/oder das Ersatzeinkommen 55'000 Franken nicht übersteigt,
- weniger als 12'000 Franken liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Der Unterstützungsbeitrag darf ein Sechstel des Jahresumsatzes nicht übersteigen und höchstens 4'000 Franken betragen.

Für die Prüfung der finanziellen Voraussetzungen wird auf die Daten der letzten Steuererklärung abgestützt. Sofern sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit massgeblich verändert haben, können die Gesuchstellenden aktuelle Nachweise einreichen.

Liegen keine aktuellen Steuerzahlen vor, so hat der oder die Gesuchstellende einen Nachweis über das aktuelle Einkommen und/oder Vermögen beizubringen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Soforthilfe.

c) Besondere Verhältnisse

Wenn aus besonderen Gründen (z.B. saisonale oder andere Effekte) die Berechnung gemäss lit. b) zu einem stossenden Ergebnis führt, kann der Ausschuss "Soforthilfe" in eigenem Ermessen davon abweichen.

d) Subsidiarität / Rückerstattungspflicht

Die Soforthilfe ist subsidiär zu allen anderen Einnahmequellen und Geldvermögen der Gesuchstellenden, insbesondere zu

- a. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Gesuchstellenden und ihrer Angehörigen,
- b. Einnahmen aus Sozialversicherungen gemäss ATSG,
- c. Versicherungsleistungen gemäss VVG,
- d. Leistungen aus bundesrechtlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus inklusive durch diese Massnahmen gesicherte Bankkredite,
- e. privater und betrieblicher Liquidität,
- f. erst zu einem späteren Zeitpunkt liquides, nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

Nach Erhalt weiterer Leistungen muss die Soforthilfe nach Möglichkeit zurückerstattet werden.

Die Gesuchstellenden können verpflichtet werden, Leistungen von Sozialversicherungen, Versicherungen nach VVG sowie solchen im Rahmen der Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu beantragen.

e) Anspruch

Die Soforthilfe ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Dietlikon. Es besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die Soforthilfe wird vorerst für den Monat April 2020 ausgerichtet. Sofern die bundesrätlichen Massnahmen über den 30. April 2020 hinaus bestehen, wird der Gemeinderat die Situation für die Folgemonate neu beurteilen und neu entscheiden.
4. Sofern die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel nicht für alle Gesuche ausreichen, ist dem Gemeinderat unverzüglich ein Antrag um Bewilligung von zusätzlichen kommunalen Geldern vorzulegen.
5. Für die Prüfung der Gesuche und den Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen im Sinne der Richtlinien wird der Ausschuss "Soforthilfe" gebildet. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Gemeindepräsidentin (Vorsitz)
 - Ressortvorsteher Soziales
 - GemeindeschreiberIm Entscheid ist darauf hinzuweisen, dass eine Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde möglich ist (§ 170 Gemeindegesetz).
6. Auf eine separate Entschädigung für Kulturschaffende, welche von der Gemeinde gebucht worden sind und deren Auftritt aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht stattfinden konnte (z.B. Altersnachmittag, Serenade), wird verzichtet. Nach Möglichkeit wird den Kulturschaffenden ein Ersatztermin angeboten.
7. Dieser Beschluss ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER vom 16.04.2020 zu veröffentlichen.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Mitteilung an:
- Mitglieder Ausschuss "Soforthilfe" (zum Vollzug)
 - Gemeindkanzlei (zur Publikation gemäss Disp. 7)
 - Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur (zur Information)
 - Soziales + Gesellschaft (zur Information)
 - RPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: